



BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

80097 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597 - 3177 oder - 3178
TELEFAX (09621) 96241 - 4242

Vf. 78-VI-25

Empfang, 08.02.26

München, 5. Februar 2026

Herrn
Sven Kuhne
Kalvarienbergstraße 70
87509 Immenstadt i. Allgäu

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 27. Oktober 2025
gegen

1. die Beschlüsse des Amtsgerichts Sonthofen vom 20. Mai und 24. Juni 2025
Az. 3 C 422/21,
2. die Beschlüsse des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 18. Juli und
3. September 2025 Az. 51 T 853/25

Mit 1 Anlage

Sehr geehrter Herr Kuhne,

mit beiliegendem Beschluss hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof Ihnen aufgegeben, zur Durchführung der Verfassungsbeschwerde einen Kostenvorschuss von 1.000 € zu bezahlen. Die Entscheidung beruht auf Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VfGHG, geht also davon aus, dass die Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Die Auferlegung eines Kostenvorschusses soll dem Beschwerdeführer die mangelnden Erfolgsaussichten des von ihm betriebenen verfassungsgerichtlichen Verfahrens vor Augen führen, ihn warnen und vor nutzlosen Aufwendungen und Kosten schützen (VerfGHE 47, 144/147 = BayVBl 1994, 560/561).

Sollten Sie trotz der fehlenden Erfolgsaussicht die Verfassungsbeschwerde weiterbetreiben wollen, so ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren erst dann fortgeführt wird, wenn der Vorschuss vollständig bezahlt ist. Auf das wegen der fehlenden

Hausanschrift
Prielmayerstraße 5
80335 München

Nachtbriefkasten
Standort:
Justizpalast
Prielmayerstraße 7

Internet
www.bayern.verfassungsgerichtshof.de
Datenschutz Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet. Informationen hierzu erhalten Sie auf unserer Internetseite unter „Impressum“ oder über die angegebenen Kontaktdaten.

Erfolgsaussichten bestehende Kostenrisiko weise ich nochmals ausdrücklich hin.
Wenn Sie die Verfassungsbeschwerde nicht weiterbetreiben wollen, so genügt es,
den Vorschussbetrag nicht einzubezahlen; eine Beitreibung des im Beschluss festge-
setzten Vorschusses findet nicht statt.

Ich gehe davon aus, dass die Verfassungsbeschwerde angesichts des Beschlusses
über die Auferlegung eines Kostenvorschusses nicht weiterbetrieben werden soll,
wenn der Kostenvorschuss nicht bis zum 5. März 2026 eingezahlt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Rist
Richter am Oberlandesgericht,
Referent des Bayerischen
Verfassungsgerichtshofs

Ausfertigung

Vf. 78-VI-25

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof
erlässt in dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Sven K u h n e ,
Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt i. Allgäu,

gegen

1. die Beschlüsse des Amtsgerichts Sonthofen vom 20. Mai und 24. Juni 2025
Az. 3 C 422/21,
2. die Beschlüsse des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 18. Juli und
3. September 2025 Az. 51 T 853/25

hier: Kostenvorschuss,

durch die unterzeichnenden Richter
am 5. Februar 2026
folgenden

B e s c h l u s s :

Dem Beschwerdeführer wird aufgegeben, zur Durchführung seiner Verfassungs-
beschwerde einen Kostenvorschuss von

1.000 € (m. W.: eintausend Euro)

zu entrichten. Der Kostenvorschuss ist auf das Konto der Landesjustizkasse Bamberg Nr. 3024919 bei der Bayerischen Landesbank Girozentrale München, Bankleitzahl 700 500 00 (IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19, BIC: BYLADEMM), einzuzahlen mit dem Vermerk: „BayVerfGH Vf. 78-VI-25 Sven Kuhne“.

Gründe:

Es ist angemessen, dem Beschwerdeführer nach Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VfGHG einen Kostenvorschuss aufzuerlegen, weil die Verfassungsbeschwerde offensichtlich erfolglos erscheint.

gez. Dr. Heßler

Kornprobst

Schmitz



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, 5. Februar 2026

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs:

